

**Polizeyreglement vom 27sten October
1807, für die Behandlung der Zehnten-
loskäufe in den Gemeinden des Cantons
Zürich.**

§. 1. Sobald in einer Gemeinde ein Zehntenloskauf in Anregung gebracht wird, so hat der Gemeindrath dem betreffenden Herrn Bezirks- oder Unterstatthalter davon ungesäumte Anzeige zu machen, und dieser Anzeige ein genaues und vollständiges Namensverzeichnis der sämtlichen Zehntpflichtigen beizufügen.

§. 2. Der Herr Statthalter läßt hierauf öffentlich in der Kirche bekannt machen, daß jeder Zehntpflichtige sich (auf den von Ihme bestimmten Tag und Zeit) bey einer Buße von zwey Schweizerfranken bey der, über den allfälligen Loskauf des Zehntens abzuhaltenden Versammlung einzufinden habe.

§. 3. Sollte ein Hausvater durch Krankheit oder andere besonders wichtige Hindernisse abgehalten werden, in der Versammlung zu erscheinen, so mag selbiger durch einen erwachsenen Sohn, oder durch einen andern rechtlichen Mann, der sich als Bevollmächtigter des Abwesenden bey

dem Herrn Statthalter hinlänglich ausweist, ersetzt werden. Eben so mögen an die Stelle von Wittfrauen oder Minderjährigen deren Vögte treten.

§. 4. Auf den von dem Herrn Statthalter bestimmten Tag findet sich derselbe persönlich zum Vorsitz und Leitung der Handlung (nebst einem Secretär) an dem Versammlungsort ein, eröffnet der Versammlung kurz den Zweck der Zusammenberufung, dahin gehend, in Erfahrung zu bringen, ob die freye und ungezwungene Willensmeinung der gesetzlichen Mehrheit der Zehntpflichtigen, für oder gegen den Loskauf des Zehntens gehe; und läßt hierauf die sämtlichen, den Zehntloskauf betreffenden Cantonalgesetze verlesen.

§. 5. Das aufzunehmende Mehr über die, für oder wider den Loskauf Stimmenden, soll geheim seyn, und hinter einem Vorhange durch Pfenninglegen vorgehen. Die Finanzkommission wird den sämtlichen Herren Statthaltern über die nähere dießfällige Einrichtung annoch eine bestimmtere Anleitung ertheilen, und sie mit einer erforderlichen Zahl eigens gestempelter Pfenninge versehen.

§. 6. Der Herr Statthalter läßt, nachdem er der Versammlung deutlich angezeigt, wie die Einrichtung für das Pfenninglegen gemacht worden, durch den Secretär, nach Anleitung des

oberwähnten Namensverzeichnisses, einen Zehntpflichtigen nach dem andern namentlich zum Vortritte aufrufen. Es erhält ein Jeder aus der Hand des Secretärs seinen Pfennig, begiebt sich hinter den Vorhang, legt den Pfennig ein, und geht wieder auf seinen Platz; und so wird fortgefahren, bis alle auf dem Verzeichniß Enthaltene abgelesen sind und ihre Pfennige eingelegt haben.

§. 7. Die Zahlung der Pfennige soll durch den Statthalter und seinen Secretär, in Zuzug des Gemeindrathspräsidenten und des zunächst auf denselben folgenden Gemeindrathsglieds, vorgenommen werden. Ergiebt es sich bey derselben, daß die gesetzliche Mehrheit aller Zehntpflichtigen in dem betreffenden Zehntenbezirk gegen den Loskauf gestimmt hat, so ist alle weitere Verhandlung überflüssig, und der Loskauf verworfen. Zeigt sich hingegen, daß diese gesetzliche Mehrheit aller Zehntpflichtigen für den Loskauf gestimmt hat, so ist dann noch, in Folge des 6ten §. des Loskaufgesetzes, durch den Herrn Statthalter und dessen Secretär zu untersuchen, in wie ferne die für den Loskauf Stimmenden auch mehr als die Hälfte des zehntpflichtigen Landes besitzen; — welche Untersuchung ohne Bedenken öffentlich geschehen kann. Kommt aber hierbey zum Vorschein, daß die für den Loskauf gestimmte Mehr-

heit weniger als die Hälfte des zehnbaren Landes besitze, so ist der Loskauf verworfen.

§. 8. Ueber den ganzen Hergang der Sache läßt der Herr Statthalter einen umständlichen Verbalprozeß führen, und sendet selbigen, sowohl von ihm selbst als den anwesenden Gemeindevätern unterzeichnet, nebst der förmlichen Zehntaufkündigung, der betreffenden Beamtung zu Händen des Decimators ein.

§. 9. Die genaue Aufsicht über die Befolgung dieses Reglements wird der Finanzkommission aufgetragen.

Anleitung für das Publikum vom 29. December 1807, betreffend das zu errichtende Schuldenprotokoll oder Hypothekenbuch für die Stadt Zürich.

Zu Behinderung unordentlicher und betrüglicher Handlungen im Schuldenverkehr, hat der Große Rath des Cantons Zürich nothwendig befunden, daß die Schuldverschreibungen auf Häuser und Grundstücke in hiesiger Stadt, durch einen öffentlichen Notar, unter gesetzlicher Verantwortlichkeit ausgefertigt und in ein besonderes Schuldenprotokoll oder Hypothekenbuch eingetragen werden;